

Statuten des Vereins Illustratorinnen und Illustratoren Schweiz

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name

Unter dem Namen *Illustratorinnen und Illustratoren Schweiz* besteht ein Verein im Sinne vom Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB), im Folgenden Verein genannt.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

1.3 Zweck und Ziel

- 1 Der Verein:
 - a unterhält eine Webseite, auf der seine Mitglieder eigene Werke präsentieren;
 - b unterstützt seine Mitglieder in ihren fachlichen und wirtschaftlichen Interessen;
 - c fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern, insbesondere durch die Herausgabe regelmässig erscheinender Newsletters;
 - d bemüht sich um bessere berufliche Rahmenbedingungen der IllustratorInnen;
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig

1.4 Mittel

Die Mittel des Vereins sind:

- a Mitgliederbeiträge;
- b Gönnerbeiträge;
- c Erträge aus Veranstaltungen und anderen Tätigkeiten des Vereins;
- d Spenden und Zuwendungen aller Art.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Der Verein Illustratorinnen und Illustratoren Schweiz besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

- 1 Aktivmitglieder
Aktivmitglied des Vereins kann werden, wer berufsmässig als Illustratorin oder Illustrator tätig ist und einen nachweislich starken Bezug zur Schweiz hat. Für das Aufnahmeverfahren ist das Reglement massgebend.
- 2 Ehrenmitglieder
 - 1 Ehrenmitglied kann eine natürliche oder eine juristische Personen werden, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt hat.
 - 2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstands.

2.2 Mitgliederbeitrag

- 1 Das Reglement legt den Mitgliederbeitrag fest.
- 2 Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

2.3 Rechte

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a in der Mitgliederversammlung abzustimmen;

- b an den für Mitglieder bestimmten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - c die für Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 2 Mitglieder sind berechtigt, die Bezeichnung *Mitglied Illustratorinnen und Illustratoren Schweiz* zu führen.

2.4 Austritt

- 1 Ein Mitglied, das aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand vier Wochen im Voraus schriftlich¹, auch per E-Mail, anzukündigen.
- 2 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Der für das Kalenderjahr bezahlte Beitrag wird nicht rückerstattet.

2.5 Ausschluss

- 1 Der Vorstand kann jederzeit ein Mitglieder ausschliessen, das:
 - a in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst;
 - b die Statuten oder das Reglement verletzt;
 - d trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.
- 2 Das Mitglied erhält Gelegenheit, innert angemessener Frist zum Ausschlussentscheid Stellung zu nehmen.
- 3 Der Ausschluss ist nicht anfechtbar.
- 4 Das ausgeschlossene Mitglied besitzt keine Ansprüche am Vermögen des Vereins.
- 5 Der für das Kalenderjahr bezahlte Beitrag wird nicht rückerstattet.

2.6 Wiederaufnahme

- 1 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Wiederaufnahme in den Verein beantragen.
- 2 Der Antrag muss bis spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 3 Über die Wiederaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

3 Gönner

3.1 Grundsatz

Gönner ist jede natürliche oder juristische Person, die den im Reglement festgelegten Mindestbeitrag für Gönner einbezahlt hat.

3.2 Rechte

Gönner haben das Recht:

- a an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht;
- b die Bezeichnung *Gönner Illustratorinnen und Illustratoren Schweiz* zu führen;
- c an den für sie bestimmten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- d die für sie bestimmten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

3.3 Ende der Gönnerschaft

Die Gönnerschaft endet automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres, sofern sie nicht erneuert wird.

4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand

¹ Überall, wo in diesen Statuten Schriftlichkeit gefordert ist, genügt auch ein E-Mail

5 Die Mitgliederversammlung

5.1 Allgemeines

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.
- 3 Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können unter Angaben des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- 4 Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein und gibt ihnen die Traktanden bekannt.
- 5 Die Mitglieder können dem Vorstand bis spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung Traktandenvorschläge einreichen. Vorschläge, die von mindestens fünf Prozent der Mitglieder unterstützt werden, müssen traktandiert werden.
- 6 Über nicht traktandierte Themen kann die Mitgliederversammlung nicht beschliessen.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung:

- a wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands;
- b genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
- c genehmigt den Jahresbericht sowie die Rechnung und beschliesst über die Entlastung des Vorstands;
- d genehmigt das Budget und das Tätigkeitsprogramm für das nächste Geschäftsjahr;
- e genehmigt auf Antrag des Vorstands den Mitgliederbeitrag und den Mindestbeitrag für Gönner;
- f beschliesst über traktandierte Geschäfte;
- g behandelt Rekurse von Personen, deren Bewerbung um Aufnahme in den Verein abgelehnt wurde;
- h entscheidet über die Wiederaufnahme von Mitgliedern, die der Vorstand ausgeschlossen hat;
- i beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

5.3 Beschlussfähigkeit

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich.
- 3 Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Wahlen und Abstimmungen sind offen. Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der anwesenden Mitglieder können sie geheim durchgeführt werden.

5.4 Protokoll

- 1 Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 2 Zu Geschäften grösserer Bedeutung gibt das Protokoll die wesentlichen vorgetragenen Meinungen wieder.

6 Der Vorstand

6.1 Allgemeines

- 1 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Der Vorstand hat folgende Ressorts:
 - a Präsidium
 - b Vizepräsidium
 - c Finanzen
 - d Sekretariat
- 3 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich bis auf den Präsidenten oder die Präsidentin selbst.
- 5 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 6 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.
- 7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder haben Anrecht auf Vergütung der notwendigen Spesen.

6.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand:

- a führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen;
- b befasst sich mit den längerfristigen Zielsetzungen des Vereins und deren Umsetzung im Interesse der Mitglieder;
- c bereitet die Geschäfte und Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung vor.
- j er kann die Erledigung von Aufgaben einem von ihm gewählten Ausschuss übertragen und Arbeits- oder, Expertengruppen einsetzen;
- k er kann im Rahmen des Budgets für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung Personen anstellen oder beauftragen.

7 Geschäfts und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8 Finanzen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

9 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

10 Änderung der Statuten und des Reglements

Änderungen der Statuten und des Reglements benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

11 Auflösung des Vereins

- 1 Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Versammlung beschliessen.
- 2 Der Beschluss ist gültig, wenn ihm mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 3 Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, an welche Organisation das Vereinsvermögen fällt.
- 4 Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen oder mehrere besondere Liquidatoren einsetzt.

12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Juli 2014 in Zürich angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Gründungsmitglieder:

Anna Haas
Regina Vetter
Corina Vögele

Die Änderungen an den vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 13.02.2020 genehmigt und treten per 13. Februar 2020 in Kraft.